

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt¹,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rothenburg ob der Tauber vom 25.07.2019 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 25.11.2021
Stadt Rothenburg ob der Tauber

gez.
Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) <u>Löschfahrzeuge</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,77 EURO
Löschgruppenfahrzeug LF	3,78 EURO
Tanklöschfahrzeug TLF	4,60 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	8,46 EURO
b) eine Drehleiter DL 23-12	10,30 EURO
c) Kommandowagen KdoW	0,94 EURO
d) Versorgungsfahrzeug GW	0,64 EURO
e) Lichtmastfahrzeug GW-L	1,07 EURO
f) Unimog 1300L	2,30 EURO
g) Mannschaftstransportwagen	0,43 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	62,05 EURO
Löschgruppenfahrzeug LF	150,70 EURO
Tanklöschfahrzeug TLF	58,83 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	102,88 EURO
b) eine Drehleiter DL 23-12	321,76 EURO
c) Kommandowagen KdoW	19,06 EURO
d) Versorgungsfahrzeug GW	8,27 EURO
e) Lichtmastfahrzeug GW-L	11,87 EURO
f) Unimog 1300L	54,44 EURO
g) Mannschaftstransportwagen	41,10 EURO

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete	ab 01.01.2021	16,40 €
c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	ab 01.01.2021	16,40 €

Diese Beträge werden aus der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr entnommen.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Gebühr für Arbeitsleistungen

4.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle

Füllen einer Pressluftflasche 4l (200bar)	EURO	5,20
Füllen einer Pressluftflasche 6l (300bar)	EURO	8,20
Reinigung einer Maske	EURO	6,20
Prüfung einer Maske	EURO	2,90
Reinigung eines Lungenautomaten	EURO	6,20
Prüfung eines Lungenautomaten	EURO	3,90
Einheitspreis Arbeitsstunden	EURO	40,70
Jahrespauschale zur Überprüfung	EURO	75,00
Halbjährliche zusätzliche Geräteprüfung	EURO	18,95

4.2 Leistungen der Schlauchwerkstatt

B- und C- Schläuche, Waschen und Trocknen je Schlauch	EURO	9,00
B- und C- Schläuche, Waschen und Trocknen mit Druckprüfung je Schlauch	EURO	10,00
Einbinden von Kupplung je Kupplung	EURO	3,10
Vulkanisieren je Schadensstelle	EURO	2,05
Sonstige nachweisbare Leistungen je Std .	EURO	23,05
Einheitspreis Arbeitsstunden	EURO	40,70

Der Einheitspreis für Arbeitsstunden ergibt sich jeweils aus der aktuellen Ermittlung des Verrechnungslohnes für die Beschäftigten des Bauhofs/Stadtgärtnerei, die durch das Personalamt festgesetzt wird.

